

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verbandsgemeinden
 3. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
21.08.2015

Kommunales Teilentschuldungsprogramm STARK II – Erstreckung auf die Jahre 2017 und 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher ist der Programmzeitraum des kommunalen Teilentschuldungsprogramms STARK II auf Ende 2016 begrenzt gewesen. Antragsberechtigte Kommunen konnten, sofern ihr individueller Anspruch bis 2016 nicht ausgeschöpft war, weitere Darlehen in das Programm aufnehmen lassen, deren Zinsbindungsfristen erst nach 2016 ausliefen. Voraussetzung war, dass trotz anfallender Vorfälligkeitsentschädigung die Wirtschaftlichkeit der Umschuldung nachgewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 12.08.2015 hat uns das Ministerium der Finanzen (MF) über die Verlängerung des Teilentschuldungsprogramms STARK II um zwei Jahre informiert. Mit der Verlängerung des Programmzeitraums bis einschließlich 2018 sind **keine** Veränderungen des Kreises der anspruchsberechtigten Kommunen und **keine** Veränderungen der Entschuldungsansprüche verbunden. Entsprechend der von den anspruchsberechtigten Kommunen zum 31.03.2013 gemeldeten Darlehen, die für STARK II in Frage kommen, können nun die Darlehen für 2017 und 2018 ohne Wirtschaftlichkeitsberechnung in das Programm einbezogen werden. Nur die Kommunen, die ihren individuellen Anspruch noch nicht bereits mit Krediten bis einschließlich 2016 voll ausgeschöpft haben, sind hiervon betroffen. Kommunen, die ihre Entschuldungsansprüche bereits durch die Hereinnahme von Darlehen bis Ende 2016 voll ausgeschöpft haben, sind von dieser Änderung nicht betroffen. Dies trifft u.a. für kreisfreien Städte und eine Vielzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu.

Hinsichtlich des Umgangs mit gemeldeten Darlehen, deren Zinsbindungsfrist nach 2018 ausläuft, hält das MF an der Prüfung der Wirtschaftlichkeit fest, die jedoch erst 2018 erfolgen soll. Damit kann für jene anspruchsberechtigten Kommunen, die auch durch die Verlängerung des Programmzeitraums auf 2017 und 2018 ihren individuellen Anspruch nicht voll ausschöpfen können, in 2018 geprüft werden, inwieweit Kredite ab 2019 unter Berücksichtigung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit in das Programm einbezogen werden können.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal flourish extending to the right.

Langhoff